

# Synopse

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt  
Billerbeck

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck</b>	<b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck</b>
<b>vom 13. Dezember 2012</b>	<b>vom ... Juni 2022</b>
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>
<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl. NRW 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl. NRW 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am ... Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:</p>
<b>§ 1</b> <b>Offene Ganztagschule im Primarbereich</b>	<b>§ 1</b> <b>Offene Ganztagschule im Primarbereich</b>
<p>Die Stadt Billerbeck hat in der Ludgeri-Grundschule eine Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich eingeführt. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.</p>	<p>Die Stadt Billerbeck hat in der Ludgeri-Grundschule eine Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich eingeführt. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.</p>
<b>§ 2</b> <b>Anmeldung, Aufnahme</b>	<b>§ 2</b> <b>Anmeldung, Aufnahme</b>
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 30.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus.</li><li>2. Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 30.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus.</li><li>2. Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt</li></ol>

Billerbeck für die Angebote der OGS (durch den Kooperationspartner) für die Dauer eines Schuljahres. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.

3. Ein Anspruch auf Besuch der OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung **im Benehmen** mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an der OGS ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) möglich.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  - a) das Kind unregelmäßig an den Betreuungsangeboten teilnimmt
  - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt
  - c) die Angabe, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
  - d) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung **im Einvernehmen** mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.

### **§ 4 Elternbeitrag, Kosten der Mittagsverpflegung**

1. Infolge der Anmeldung für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Beiträge (12 Monate) zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragspflicht wird von Schließ- und Ferienzeiten der OGS nicht berührt.

Billerbeck für die Angebote der OGS (durch den Kooperationspartner) für die Dauer eines Schuljahres. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.

3. Ein Anspruch auf Besuch der OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung **im Benehmen** mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an der OGS ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) möglich.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  - a) das Kind unregelmäßig an den Betreuungsangeboten teilnimmt
  - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt
  - c) die Angabe, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
  - d) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung **im Einvernehmen** mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.

### **§ 4 Elternbeitrag, Kosten der Mittagsverpflegung**

1. Infolge der Anmeldung für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Beiträge (12 Monate) zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragspflicht wird von Schließ- und Ferienzeiten der OGS nicht berührt.

2. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Billerbeck festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Erhebung der Elternbeiträge richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz))
3. Der Schulträger entscheidet über eventuelle Beitragsnachlässe oder Änderungen der Zahlungsmodalitäten aus Billigkeitsgründen auf Vorschlag der Schulleitung und des Kooperationspartners.
4. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch jeweils für den vollen Monat erhoben.
5. Über die Elternbeiträge hinaus werden Kosten für das Mittagessen erhoben. Diese werden direkt vom jeweiligen Kooperationspartner erhoben und von diesem gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht.
6. Kosten für besondere Maßnahmen (z.B. Ausflüge/Fahrten/Ferienmaßnahmen) werden von den Beiträgen nicht erfasst. Sie sind bei Teilnahme gesondert direkt an den Kooperationspartner zu entrichten.
7. Rückständige Beiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Einkommensbegriff**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen

2. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Billerbeck festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Erhebung der Elternbeiträge richtet sich nach § 51 Abs. 5 (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

3. Der Schulträger entscheidet über eventuelle Beitragsnachlässe oder Änderungen der Zahlungsmodalitäten aus Billigkeitsgründen auf Vorschlag der Schulleitung und des Kooperationspartners.
4. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch jeweils für den vollen Monat erhoben.
5. Über die Elternbeiträge hinaus werden Kosten für das Mittagessen erhoben. Diese werden direkt vom jeweiligen Kooperationspartner erhoben und von diesem gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht.
6. Kosten für besondere Maßnahmen (z.B. Ausflüge/Fahrten/Ferienmaßnahmen) werden von den Beiträgen nicht erfasst. Sie sind bei Teilnahme gesondert direkt an den Kooperationspartner zu entrichten.
7. Rückständige Beiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Einkommensbegriff**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1,2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen

Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit

Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

2. Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit

Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 1.1. festzusetzen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 1.1. festzusetzen.

### **§ 6 Datenschutz**

Die Stadt Billerbeck darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

**Anlage**

**Zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck**

Jahreseinkommen	Kostenbeitrag für das 1. Kind monatlich	Kostenbeitrag für jedes weitere Kind monatlich
bis 15.000,00 €	25,00 €	18,75 €
bis 25.000,00 €	40,00 €	30,00 €
bis 45.000,00 €	70,00 €	52,50 €
bis 70.000,00 €	100,00 €	75,00 €
über 70.000,00 €	125,00 €	93,75 €

**Anlage**

**Zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck**

Jahreseinkommen	Kostenbeitrag für das 1. Kind monatlich	Kostenbeitrag für jedes weitere Kind monatlich
bis 10.000,00 €	15,00 €	11,25 €
bis 20.000,00 €	30,00 €	22,50 €
bis 30.000,00 €	45,00 €	33,75 €
bis 40.000,00 €	60,00 €	45,00 €
bis 50.000,00 €	80,00 €	60,00 €
bis 60.000,00 €	100,00 €	75,00 €
bis 70.000,00 €	125,00 €	93,75 €
bis 80.000,00 €	150,00 €	112,50 €
über 80.000,00 €	175,00 €	131,25 €